

106. Darf der Reichsverkehrsminister die Vorschriften der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahzG. auf Grund der Ermächtigung in §§ 6, 27 a. a. D. ändern? Hat er diese Vorschriften durch die StrVerfD. v. 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457) oder die Ausführungsanweisung dazu v. 29. September 1934 (RGBl. I S. 869) geändert?

II. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1935 g. R. 2 D 370/35.

I. Landgericht Cottbus.

Gründe:

Der Angeklagte hat am 15. Dezember 1934 auf einem öffentlichen Weg ein Motorrad geführt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen war; er hat dabei keinen Führerschein besessen; das Fahrzeug war nicht versteuert. Der Angeklagte ist deshalb wegen Vergehens gegen § 23 Abs. 1 KraftfahrzG. v. 3. Mai 1909 in Lateinheit mit einem Vergehen gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 das. und weiter in Lateinheit mit einem Vergehen gegen §§ 396, 418 RAbgD., §§ 1, 3, 6 KraftfahrzStG. v. 16. März 1931 mit 10 RM. Geldstrafe (ersatzweise 1 Tag Gefängnis) bestraft worden.

Die Staatsanwaltschaft hat Revision mit der Begründung eingelegt, daß die Strafe nicht den §§ 23, 24 KraftfahrzG., sondern den §§ 2, 14, 36 der StrVerfD. v. 28. Mai 1934 zu entnehmen gewesen sei, da die §§ 23, 24 KraftfahrzG. gegenüber dem einheitlichen Verkehrsrecht, das durch die neue StrVerfD. geschaffen worden sei und dem Kraftverkehr wohlwolle, keine Geltung mehr hätten.

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Strafkammer hat den Angeklagten mit Recht nach den §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahrzG. und nicht nach § 36 StrVerfD. verurteilt.

a) Die StrVerfD. v. 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457), die am 1. Oktober 1934 in Kraft getreten ist, hat der RVerfM. auf Grund der §§ 6 und 27 KraftfahrzG. v. 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) i. d. F. des Gef. v. 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058) und auf Grund des Gef. über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) erlassen. Daraus ergibt sich, daß die StrVerfD. einerseits eine AusfD. zum KraftfahrzG. darstellt und andererseits zugleich den allgemeinen Straßenverkehr regelt.

Aus dem Umstande, daß die StrVerfD. nur eine Ausführungsvorschrift zum KraftfahrzG. darstellt, ergibt sich nicht nur die (selbstverständliche) Folgerung, daß das KraftfahrzG. neben der StrVerfD. fortbesteht, sondern auch die weitere, daß der RVerfM. nicht befugt war, durch die StrVerfD. oder die AusfAnw. dazu an den Strafbestimmungen der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 Kraft-

fahrzG. etwas zu ändern. Denn die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften, die auf dem KraftfahrzG. beruht, kann nicht die Befugnis zur Aufhebung oder Änderung des Ermächtigungsgesetzes selbst in sich schließen. Nun hat allerdings der fünfte Strafsenat des RG. in dem Urteil v. 16. Mai 1935 5 D 263/35 (RGSt. Bd. 69 S. 208) angenommen, der § 21 KraftfahrzG. sei in der Hauptsache durch § 36 StrVerfD. ersetzt worden. Ob diese Auffassung mit der vorstehend vertretenen in Widerspruch steht, kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhältnis des § 36 zu § 21 — da hier nur Übertretungstatbestände in Frage kommen — ein anderes ist als das Verhältnis des § 36 zu den §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahrzG., denen ein Vergehenstatbestand zugrunde liegt.

Bei der Würdigung der Revision ist hiernach davon auszugehen, daß der RVerfM. nicht zu einer Änderung der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahrzG. befugt gewesen ist. Darüber hinaus ergibt sich aber aus der Gesetzeslage, daß er die genannten Bestimmungen auch tatsächlich nicht geändert hat, und zwar weder ausdrücklich noch stillschweigend durch den Erlaß entgegenstehender Vorschriften. Zum Nachweis dessen ist folgendes hervorzuheben.

Der Artikel II der EinfW. z. StrVerfD., der fast das ganze bisherige Kraftfahrzeugrecht aufhebt, läßt das KraftfahrzG., also auch die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, unberührt. Wollte aber der RVerfM. die in diesen Vorschriften mit Strafe bedrohten Verfehlungen dem § 36 StrVerfD. unterstellen, so hätte für ihn ein besonderer Anlaß bestanden, das zu sagen, weil die §§ 23, 24 Geldstrafen bis zu zehntausend Reichsmark oder Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten androhen, während der § 36 StrVerfD. nur Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft vorsieht.

Schon hieraus ist zu folgern, daß der RVerfM. die höheren Strafbestimmungen der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahrzG. hat bestehen lassen wollen; diese Folgerung wird noch dadurch erheblich gestützt, daß für ihn triftige Gründe vorgelegen haben, es bei der bisherigen Regelung zu lassen. Denn wenn es im Vorwort zur StrVerfD. heißt: „Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Reichskanzler und Führer gewiesene Ziel, dem auch diese Ordnung dienen soll“, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die StrVerfD. nur den „ordnungsmäßigen“ Verkehr schützen und fördern will. Das wird u. a. in der Bef. des BayStMin. v. 25. Oktober 1934

(BayMBl. 1934 S. 201 = JW. 1935 S. 1449) ausdrücklich hervor-
gehoben. Wer aber ein Kraftfahrzeug führt, ohne daß es zugelassen
ist und ohne daß er einen Führerschein besitzt, der nimmt nicht am
ordnungsmäßigen Verkehr teil und verdient nicht den Schutz und
die Förderung, die die StrVerfD. dem Verkehr zuteil werden läßt.
Die Gründe, die den Gesetzgeber des KraftfahzG. veranlaßt haben,
in den §§ 23, 24 einen Vergehenstatbestand zu schaffen, der aus dem
allgemeinen Übertretungstatbestand des § 21 KraftfahzG. heraus-
fällt, hatten auch für den Urheber der StrVerfD. Bedeutung,
der dem neuzeitlichen Straßenverkehr wohlwollend gegenübersteht.

Es ist deshalb auch nicht aus dem Wortlaut des § 36 StrVerfD.
zu folgern, daß die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahzG. still-
schweigend aufgehoben worden seien. Wenn § 36 sagt: „Wer Vor-
schriften dieser Ordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen An-
weisungen des RVerfM. zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu
einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft“, so kann daraus
nicht gefolgert werden, daß Verstöße gegen die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1
Nr. 1 KraftfahzG. nur nach § 36 StrVerfD. geahndet werden sollen.
Denn es muß hier der Abs. 2 des Vormortes der AusfAnw. zur
StrVerfD. beachtet werden, der besagt, „daß die StrVerfD. auf
den gesamten Straßenverkehr anzuwenden ist, soweit nicht für
einzelne Verkehrsarten, insbesondere für stellenweise über Straßen
geführten Eisenbahnverkehr, Sonderrecht gilt“. Die §§ 23 Abs. 1,
24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahzG. sind als solches, neben der StrVerfD.
für den Kraftfahrzeugverkehr bestehendes Sonderrecht anzusehen.
Wenn auch die Vorschriften über die Zulassung der Kraftfahr-
zeuge und über den Führerschein nun in der StrVerfD. (§§ 2 flg.,
5 flg., 14 flg.) enthalten sind, so stellt die StrVerfD. doch nur
eine AusfAnw. zum KraftfahzG. dar; der Verstoß gegen die
§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 ist kein Verstoß gegen die StrVerfD.,
sondern ein Verstoß gegen das Sonderrecht des KraftfahzG. Dagegen
wäre das bloße Nichtmitführen des Führerscheins oder des Kraft-
fahrzeugscheins nach §§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 2, 36 StrVerfD. zu bestrafen,
da insoweit nicht der Tatbestand der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1
KraftfahzG. erfüllt ist.

Auch Art. III Abs. 1 der EinfAnw. zur StrVerfD. steht dieser
Auslegung nicht entgegen. Denn wenn er sagt, daß die StrVerfD.
die „ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs“ enthält, so

darf das nicht dahin ausgelegt werden, daß dadurch die Anwendung des KraftfahzG. ausgeschlossen werden sollte. Wie sich aus Art. III ergibt, hat das Wort „ausschließlich“ nur Bedeutung für die Frage, wieweit neben der StrVerkD. noch Landesrecht zulässig ist, nicht aber für die Frage, wieweit neben der StrVerkD. noch Reichsrecht, z. B. das KraftfahzG., gilt.

b) Zu demselben Ergebnis wie die Betrachtung der StrVerkD. führt die Betrachtung der AusfAnw. zur StrVerkD.

Auch sie ist auf Grund der §§ 6 und 27 des KraftfahzG. erlassen worden. Auch sie hebt die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahzG. nicht auf, obwohl sie in der Anweisung zum § 36 StrVerkD. bestimmt, daß Verstöße gegen die StrVerkD. auf Grund ihres § 36, nicht aber auf Grund des § 366 Nr. 10 StGB. zu bestrafen sind. Wenn § 366 Nr. 10 StGB. ausgeschaltet werden sollte und ausdrücklich ausgeschaltet wurde, so hätte es nahe gelegen, das auch mit den §§ 23, 24 KraftfahzG. zu tun, wenn der Wille des RVerkM. dahin gegangen wäre.

c) Sind die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 KraftfahzG. nicht aufgehoben, so konnten und können sie auch nicht durch den § 2 Abs. 2 StGB. a. F. und den § 2a Abs. 2 StGB. n. F. ausgeschaltet werden, da beide Gesetzesbestimmungen zur Voraussetzung haben, daß das frühere Gesetz nicht mehr gilt.

II. Mit der hier vertretenen Auffassung stimmen der Oberreichsanwalt und folgende Schriftsteller überein: Müller Straßenverkehrsrecht 10. Aufl. S. 117 Anm. D zu § 2 KraftfahzG., S. 417 Anm. C zu § 23 KraftfahzG., S. 432 Anm. C zu § 24 KraftfahzG.; Floegel Straßenverkehrsrecht 3. Aufl. S. 15 Anm. 23 zu § 2 StrVerkD., S. 23 Anm. 7 zu § 4 StrVerkD., S. 182, 183 Anm. 1—4, 6 zu § 36 StrVerkD., S. 239 Anm. 12 zu § 21 KraftfahzG., S. 246—248 Anm. 2, 11, 13 zu § 23 KraftfahzG., S. 248, 250 Anm. 2, 24 zu § 24 KraftfahzG.; Volkmann StrVerkD. Anm. 3 zu § 36. Vgl. auch Deutsches Autorenrecht Nr. 3 v. 15. März 1935 S. 22.